

Das Präsidium

Rundschreiben A Nr. 05/2012

Einordnung Vademecum Nr. 1.3

Universitätseinrichtungen
gem. Verteiler 1 2 3 4 5

Personal und Recht

bearbeitet von:
Frau Nemeth (Frau Meyer)
Tel. +49 511 762 4971
Fax +49 511 762 5069
E-Mail: anke-
nicola.nemeth@zuv.uni-
hannover.de

05.01.2012

Mein Zeichen:
- 23.02(23.09) -
(bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Nutzungs- und Verwertungsrechte der Studierenden an von ihnen gefertigten wissenschaftlichen Arbeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie Folgendes:

Wissenschaftliche Arbeiten wie z.B. Magister- (oder auch Diplomarbeiten) gehören zu den „geschützten Werken“ im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Damit steht der Urheberin oder dem Urheber vor allem das Recht zur Veröffentlichung, Verwertung und zur Einräumung von Nutzungsrechten zu.

Dies ist darin begründet, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser einer wissenschaftlichen Arbeit (bzw. der damit im Zusammenhang stehenden Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karte, Skizzen, Tabellen, plastischer Darstellungen) als „Schöpfer des Werkes“ anzusehen ist (§7 UrhG).

Von den Prüfungsordnungen wird eine selbständige Bearbeitung des Themas der Arbeit gefordert. **Dies schließt das Entstehen eines Miturheberrechts der Betreuerin oder des Betreuers selbst dann aus**, wenn von dort (wesentliche) Anregungen gegeben wurden – eine Miturheberschaft erfordert vielmehr eine schöpferische Mitwirkung an der individuellen Formgebung des Werks, etwa dadurch, dass Textvorschläge für einzeln Passagen (die als solche die Voraussetzungen des Urheberrechtsschutzes erfüllen) der Arbeit gemacht werden. Eine derartige Betreuungsleistung ist jedoch mit dem Zweck einer unter Prüfungsbedingungen erstellten Arbeit nicht vereinbar; damit liegen die Beiträge der Betreuer außerhalb des Urheberrechtsschutzes und es entsteht keine Miturheberschaft.

Allerdings hat die Universität bei Diplom- und ähnlichen Arbeiten auf Grund der prüfungsrechtlichen Vorschriften **einen Anspruch auf das Original der Arbeit**. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf das körperliche Eigentum an der Arbeit und auf deren Verwendung zu den in der Prüfungsordnung festgelegten Zwecken.



Dienstgebäude:
Welfengarten 3
Gebäude 1111
30167 Hannover

Zentrale:
Tel. +49 511 762 0
Fax +49 511 762 3456
www.uni-hannover.de

Das Urheberrecht sowie die daraus resultierenden Verwertungs- und Nutzungsrechte stehen allein der Verfasserin oder dem Verfasser der Arbeit zu. Die Universität oder Dritte können damit Nutzungsrechte an der Arbeit nur erwerben, wenn die jeweiligen Urheber ihnen diese einräumt.

Eine solche Rechteübertragung sollte unbedingt schriftlich erfolgen.

Durch die Prüfungsordnung können der Urheberin bzw. dem Urheber die Rechte nicht entzogen werden. Auch lässt sich aus dem Umstand der Prüfung keine stillschweigende Rechteeinräumung ableiten.

Rechteübertragungen sind z. B. erforderlich für

- a) die Aufnahme der Arbeit in die Hochschulbibliothek, die Fakultäts- oder Institutsbibliothek durch z.B. Überlassung der Mehrausfertigung einer Arbeit
- b) die Vervielfältigung der Arbeit oder Herstellung von Auszügen der Arbeit für Lehrzwecke
- c) die Veröffentlichung
- d) die Öffentliche Zugänglichmachung (Veröffentlichung der Arbeit im Internet)

Im Regelfall wird die Doktorarbeit nicht als Dienstaufgabe im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter erstellt; insoweit gilt für diese Arbeiten Obenstehendes dann entsprechend.

Die Urheberin bzw. der Urheber hat aber unabhängig von der Übertragung der Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte stets das Recht, entsprechend genannt zu werden.

Bitte beachten Sie, dass von der Frage der Urheberschaft die Frage der **Erfindereigenschaft** zu trennen ist. Enthält die Arbeit eine Erfindung, so kommt hierfür allein der Patentschutz in Betracht.

Ein Patentschutz ist nur möglich, solange die Erfindung nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist, sofern die Erfindung zum Patent angemeldet werden soll, muss dieses vor Veröffentlichung der Arbeit erfolgen.

Sofern eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Hochschule an der Erfindung beteiligt ist, beachten Sie bitte die Anzeigepflicht nach § 42 ArbNErfG, vgl. das hierzu ergangene A-Rundschreiben unter VADEMECUM 1.3.

Für weitere Auskünfte und Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Recht jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Im Auftrag

gez. Dr. Neuvians